Förderrichtlinie

über die Gewährung von Leistungen zum sozialpädagogisch begleiteten Wohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 SGB VIII

(Jugendwohnbegleitung)

1. Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie wird gemäß § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr.31 / 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz ~~vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Nr. 32 / 2012, S. 589)~~ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. Nr. 7 / 2018, S. 113), aufgestellt.

2. Ziel

Die Landeshauptstadt Hannover fördert Maßnahmen der Jugendwohnbegleitung nach § 13 Absatz 1 SGB VIII,

- die den spezifischen Problemlagen sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen Rechnung tragen und ihre persönliche Stabilisierung und Verselbständigung unterstützen sowie
- die gezielte sozialpädagogische Hilfestellungen zur sozialen Integration junger Menschen vorsehen
- und die dabei geschlechtsspezifische Belange besonders berücksichtigen.

Wesentliches Ziel der Jugendwohnbegleitung ist die Schaffung einer Wohnsituation für junge Menschen, die im Grundsatz auf Dauer erhalten werden soll. Darüber hinaus soll ihre schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt unterstützt und die soziale Integration gefördert werden.

Die Träger der Jugendwohnbegleitung können von der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen ihrer Möglichkeiten ideell und finanziell gefördert werden.

3. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Die Träger der Jugendwohnbegleitung müssen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sein.

4. Voraussetzungen der städtischen Förderung

4.1 Aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend und Familie können durch diese Maßnahme junge Menschen vom 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, mit dem Ziel der Verselbständigung in eigenem Wohnraum oder in gemeinschaftlichen Wohnformen wie Wohngemeinschaften, sozialpädagogisch begleitet und gefördert werden.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Minderjährige begleitet werden. Zur Aufnahme von Minderjährigen in die Maßnahme der Jugendwohnbegleitung ist das Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten erforderlich. Weitere Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten oder der erziehungsberechtigte Elternteil bis zur Volljährigkeit ihres Kindes ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend und Familie beibehalten. Bei einem Wohnortwechsel der / des Erziehungsberechtigten aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend und Familie erlischt der Anspruch auf Jugendwohnbegleitung nach § 13 Absatz 1 SGB VIII.

4.2 Voraussetzung der Förderung ist, dass die jungen Menschen nicht im Rahmen von Hilfe zur Erziehung / Hilfe für junge Volljährige nach den §§ 27 ff. und § 41 SGB VIII sozialpädagogisch zu betreuen sind.

4.3 Es können nur junge Menschen in die Wohnbegleitung aufgenommen werden, deren erster Wohnsitz mindestens sechs Monate zuvor in Hannover amtlich gemeldet wurde. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei Jugendlichen, die durch den Kommunalen Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen des § 34 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform – auswärtig untergebracht wurden und mit Erreichen der Volljährigkeit eine Rückkehr in das Stadtgebiet von Hannover wünschen.

4.4 Über die Aufnahme in die Wohnbegleitung entscheidet der Fachbereich Jugend und Familie – Bereich Kommunaler Sozialdienst – der Landeshauptstadt Hannover im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme.

4.5 Die Wohnbegleitung ist grundsätzlich auf 12 Monate begrenzt. Sofern fachlich notwendig, kann die Begleitung für maximal weitere sechs Monate auf Antrag bewilligt werden. Dieser Antrag ist mit Darlegung der Gründe in schriftlicher Form beim Fachbereich Jugend und Familie zu stellen. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des zu begleitenden jungen Menschen beizufügen.

4.6 Die Anzahl der zu begleitenden Jugendlichen soll pro Trägermaßnahme mindestens 10 betragen. Dabei wird von einem monatsbasierten Jahresdurchschnitt ausgegangen.

4.7 Vom Träger der Maßnahme ist quartalsmäßig eine Statistik über die zu begleitenden jungen Menschen zu erstellen, die dem Fachbereich Jugend und Familie unverzüglich vorzulegen ist. Begonnene Begleitungswochen gelten hierbei als erfüllt.

4.8 Die Förderung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Die Form des Antrags und die zusätzlich einzureichenden Unterlagen werden jeweils vom Fachbereich Jugend und Familie festgelegt.

5. Höhe der städtischen Förderung

Folgende Mittel werden pro Maßnahme in Form einer Festbetragsfinanzierung zur institutionellen Förderung des Teilbereiches der Jugendwohnbegleitung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt:

5.1 Personalkosten

Basis der Förderung sollen grundsätzlich die tatsächlich entstandenen Personalkosten einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft sein, wobei die Aufteilung auf teilzeitbeschäftigte Fachkräfte möglich ist. Die Höhe der Förderung soll dementsprechend bis zu 100% der tatsächlich entstandenen Personalkosten einer vollzeitbeschäftigten sozialpädagogischen Fachkraft je Trägermaßnahme betragen, wobei die Einstufung nicht über der einer bei der Landeshauptstadt Hannover beschäftigten sozialpädagogischen Fachkraft liegen soll (entspricht grundsätzlich Entgeltgruppe S 12 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst / VKA, vormals IV b BAT und E 9 TVöD).

5.2 Sach- und Verwaltungskosten

Für ~~Sachmittel wie insbesondere Büromiete, Büromaterial, Telefonkosten, pädagogischen Bedarf und Fortbildungskosten sowie für Verwaltungskosten~~ Aufwendungen eines Büroarbeitsplatzes wie Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten, Büroausstattung), Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) und Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) sowie für Fortbildungs- und Regiekosten ~~werden~~ wird pro Trägermaßnahme ein ~~Mittel~~ Pauschbetrag in Höhe von bis zu ~~5.113,--~~ 8.000,~~--~~ EUR ~~jährlich~~ - bezogen auf das Kalenderjahr - bereitgestellt. Die Auszahlung der städtischen Fördermittel erfolgt i.d.R. in vier Teilbeträgen.

6. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem Fachbereich Jugend und Familie nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht grundsätzlich aus den zahlenmäßigen Nachweisen für beide Förderbereiche, die den Gliederungen der Antragsunterlagen entsprechen müssen, dem Sachbericht, aus dem sich das Erreichen der unter Ziffer 2 festgelegten Zielsetzungen ergibt und einer Jahresstatistik. Die Form des Verwendungsnachweises und die ggf. zusätzlich einzureichenden Unterlagen werden jeweils vom Fachbereich Jugend und Familie festgelegt. Auf Anforderung des Fachbereiches Jugend und Familie berichtet der Träger auch zwischenzeitlich.

7. Mitteilungspflichten des Trägers der Maßnahme

Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, dem Fachbereich Jugend und Familie schriftlich anzuzeigen, wenn

7.1 er weitere Fördermittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält, oder wenn er weitere Leistungen von Dritten erhält.

7.2 die Anzahl der zu begleitenden Jugendlichen pro Trägermaßnahme im Quartal unter 10 absinkt.

8. Versagung der städtischen Förderung

8.1 Werden die Voraussetzungen nach Ziffer 4 nicht erfüllt, so können die nach Ziffer 5 gewährten Fördermittel durch die Landeshauptstadt Hannover zurückgefordert werden.

8.2 Wurde die Anzahl der zu begleitenden Jugendlichen nach Ziffer 4.6 in einem Kalenderjahr unterschritten, erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr eine besondere begleitende Überwachung durch den Fachbereich Jugend und Familie, von der auch die Auszahlung der Teilbeträge und ggf. die Höhe der Gesamtförderung abhängig sein kann. In den Fällen kann vom Träger der Maßnahme zusätzlich zu den im Bewilligungsbescheid genannten Förderbedingungen und -pflichten verlangt werden, dass bereits während des Förderzeitraums zusätzliche Unterlagen einzureichen sind und besondere Berichtspflichten erfüllt werden. Über die Art und Form der begleitenden Überwachung entscheidet der Fachbereich Jugend und Familie im Einzelfall.

8.3 Die Förderung kann während der Förderdauer durch den Fachbereich Jugend und Familie versagt werden, wenn der Fachbereich Jugend und Familie erkennt, dass der Träger durch Inhalt oder Umfang der Aufgabe überfordert ist.

9. Schlussbestimmung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Fachbereich Jugend und Familie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Landeshauptstadt Hannover kann zusätzlich zu dieser Richtlinie besondere Bewilligungsbedingungen festlegen.

Für jede geförderte Trägermaßnahme wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, der Bestimmungen über die Prüfrechte der Verwaltung, über den Verwendungsnachweis und Anspruchsregelungen der Landeshauptstadt Hannover im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen enthält**.**

Diese Richtlinie tritt ~~mit Wirkung zum 01.06.2013~~ rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie vom ~~01.06.2006~~ 13.06.2013 aufgehoben.